

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1995

Nr. 162

ausgegeben am 13. Juli 1995

Verordnung

vom 6. Juni 1995

**betreffend Angaben über die Geräuschemission
von Haushaltsgeräten im Europäischen Wirt-
schaftsraum**

Aufgrund von Art. 7 des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum, LGBL 1995 Nr. 68¹, sowie aufgrund von Art. 3 Abs. 2, Art. 4, 5, 6, 7 und 16 des Gesetzes vom 22. März 1995 über die Verkehrsfähigkeit von Waren, LGBL 1995 Nr. 94², verordnet die Regierung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Diese Verordnung regelt die Angaben über die Geräuschemission von Haushaltsgeräten nach Massgabe von Kapitel IV von Anhang II des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA), LGBL 1995 Nr. 68, sowie:

- a) das Inverkehrbringen;
- b) die Marktüberwachung;
- c) die Organisation und Durchführung.

Art. 2

Geltungsbereich

Diese Verordnung findet Anwendung auf Haushaltsgeräte nach Massgabe von Kapitel IV von Anhang II EWRA (Haushaltsgeräte).

Art. 3

Begriffe

Auf diese Verordnung finden Anwendung die Begriffsbestimmungen von:

- a) Art. 2 des Gesetzes vom 22. März 1995 über die Verkehrsfähigkeit von Waren, LGBL. 1995 Nr. 94;
- b) Kapitel IV von Anhang II EWRA.

Art. 4

Anlage

1) Einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bilden die:

- a) Anlage;
- b) Regelungen der in der Anlage enthaltenen Rechtsakte, in ihrer nach Massgabe von Art. 5 gültigen Fassung.

2) Die Regelungen der in der Anlage enthaltenen Rechtsakte sind unmittelbar anwendbar und allgemein verbindlich.

Art. 5

Gültige Fassung

1) Die gültige Fassung der Anlage sowie der Regelungen der in der Anlage enthaltenen Rechtsakte bestimmt sich nach Massgabe von Abs. 2 in Verbindung mit der Kundmachung ihres vollständigen Wortlautes im Amtsblatt der Europäischen Union.^{3,4}

2) Nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ergibt sich die gültige Fassung der Anlage sowie der Regelungen der in der Anlage enthaltenen Rechtsakte aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt gemäss Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBL. 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBL. 1995 Nr. 101. Diese Kund-

machung gilt als Abänderung oder Ergänzung sowohl der Anlage als auch der Regelungen der in der Anlage enthaltenen Rechtsakte.

II. Inverkehrbringen

Art. 6

Grundsatz

1) Haushaltsgeräte können in Verkehr gebracht werden, sofern dies Kapitel IV von Anhang II EWRA entspricht.

2) Die Angabe über die Geräuschemission von Haushaltsgeräten nach Massgabe der Regelungen der in der Anlage enthaltenen Rechtsakte ist keine Voraussetzung für das Inverkehrbringen.

III. Marktüberwachung

Art. 7

Marktüberwachung

1) Wer Haushaltsgeräte, die die Voraussetzungen für ein Verbringen in die Schweiz oder ein Inverkehrbringen in der Schweiz nicht erfüllen, entgeltlich oder unentgeltlich überlässt, hat auf das Verbot eines gewerblichen oder privaten Umgehungsverkehrs in die Schweiz gemäss Art. 9 des Gesetzes vom 22. März 1995 über die Verkehrsfähigkeit von Waren, LGBL 1995 Nr. 94, hinzuweisen.

2) Die Technische Prüf-, Mess- und Normenstelle erstellt ein Merkblatt über den Inhalt und die Form der Hinweise.

IV. Organisation und Durchführung

Art. 8

Zuständigkeit

1) Die Durchführung dieser Verordnung obliegt der Technischen Prüf-, Mess- und Normenstelle.

2) Der Technischen Prüf-, Mess- und Normenstelle obliegt insbesondere die:

- a) Aufsicht über den Verkehr mit Haushaltsgeräten;
- b) Zusammenarbeit mit Behörden sowie die Mitarbeit in Fachgremien.

V. Schlussbestimmung

Art. 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Mario Frick*
Fürstlicher Regierungschef

Anlage

**Rechtsakte gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. b der Verordnung
(Stand: 1. Mai 1995)**

| Fundstelle EWR-Rechtssammlung | Celex-Nummer; Titel der EWR-Rechtsvorschriften sowie deren Abänderungen | LGBL. |
|-------------------------------|---|-------|
|-------------------------------|---|-------|

Anh. II -
Kap. IV -
3.01

386 L 0594: Richtlinie 86/594/EWG des Rates vom 1. 1995 68
Dezember 1986 über die Geräuschemissionen von Haus-
haltsgeräten ([ABl. Nr. L 344 vom 6.12.1986, S. 24](#))

1 LR 0.110

2 LR 947.1

3 www.eur-lex.europa.eu

4 Art. 5 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 2020 Nr. 466](#).
